

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke
der Piratenfraktion

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) – Drucksache 17/1219

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – über Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)
– Drucksache 17/1219 - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 erhält folgende Überschrift:
„Staatsprüfung, Prüfungsausschüsse und Prüfungsamt“
 - b) Folgender § 20 (neu) wird eingefügt:
„Evaluierung“
 - c) § 20 (alt) wird zu § 21.
2. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter den Worten „*am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken*“ werden folgende Worte eingefügt:

„ , insbesondere die inklusive Schule voranzubringen“

- b) Hinter den Worten *„und die eigenen Kompetenzen“* werden folgende Worte eingefügt:

„ insb. die Medienkompetenz“

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten *„in den Kompetenzbereichen“* werden folgende Worte eingefügt:

„Medien, gesellschaftliche Vielfalt“

4. In § 2 Absatz 2 werden die Bezeichnungen der Lehrämter wie folgt geändert:

1. *“das Lehramt für die Grundstufe*
2. *das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien*
3. *das Lehramt für die Sekundarstufe II an beruflichen Schulen“*

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

8. *„ Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu Mentoren im Praxissemester“*

- b) Der Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser

- *koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.*
- *stellt die Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug sicher.*
- *wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und gibt auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs, die die Universitäten eigenverantwortlich umsetzen.*

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- *Abstimmungen zu den Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbil-*

dung,

- *zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der schulpraktischen Studien und die*
- *Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.*

Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat folgende Mitglieder an:

- *drei Leiterinnen oder Leiter schulpraktischer Seminare, wobei alle drei Lehrämter sowie die sonderpädagogischen Seminare vertreten sein müssen,*
- *für jede lehrerbildende Universität je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,*
- *zwei Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, die vom Personalrat der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter benannt werden*
- *vier Lehrerinnen oder Lehrer, die vom Landeslehrerausschuss benannt werden, wobei alle drei Lehrämter nach § 2, Abs. 2 vertreten sein müssen*
- *die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrkräftebildenden Universitäten, die sich durch die jeweiligen für Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidenten vertreten lassen können*
- *die für das Schul- und das Hochschulwesen zuständigen Senatorinnen bzw. Senatoren sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Senatsverwaltung*

Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für die Dauer eines Jahres. Für organisatorische Belange wird in der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und und wie folgt geändert:

„Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen Ausschuss für Lehrerbildung auf die Dauer von vier Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Neuberufung nimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben vorläufig wahr.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Senat in Grundsatzfragen der Lehrerbildung zu beraten. Er ist bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften über die Lehrerbildung zu hören und über Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher Art vor deren Erlass zu unterrichten. Er kann selbständig Vorschläge zur Lehrerbildung und zu ihrer praktischen Gestaltung vorlegen.

Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus je sieben Personen, die auf Grund einer Benennung durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen des Landes Berlin und durch den Landesschulbeirat, der einen

Vorschlag des Landeslehrerausschusses einholt, berufen werden, und sieben Personen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Unter den von den Hochschulen benannten Mitgliedern sollen zwei Studenten, unter den vom Landesschulbeirat benannten Mitgliedern sollen zwei Lehramtsanwärter sein; sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Jahres. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

Der Ausschuss kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Er hat das Recht, die Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen. Dabei ist auch die Stellungnahme von Minderheiten mitzuteilen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Studierende“, folgende Worte einzufügen

„Ausbilderinnen und Ausbilder an den Universitäten,“

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 nach Satz 2 eingefügt:

„Die interne Evaluation wird durch eine externe Evaluation ergänzt.“

c) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie ist verpflichtet, die jeweils betroffenen Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte über die Art, den Umfang und die Verwendung der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten zu informieren.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das grundständige Studium der drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption, in dem 180 Leistungspunkte erworben werden und der mit dem Bachelor of Education abschließt. Darauf aufbauend folgt ein viersemestriger lehramtsbezogener Masterstudiengang mit 120 zu erwerbenden Leistungspunkten (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht, von denen mindestens ein Drittel in den Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik), schulpraktischen Studien und dem Praxissemester zu erbringen sind. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education. Für das Studium in allen Studienabschnitten gilt § 22 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studium für das Lehramt für die Grundstufe umfasst neben den Bildungswissenschaften die Fächer Deutsch und Mathematik in der speziellen Form der sprachlichen und mathematischen Grundbildung sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Wird als weiteres Fach Musik oder Bildende Kunst oder der Schwerpunkt Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt, wird nur eines der Fächer Deutsch oder Mathematik in der o.g. speziellen Form zugeordnet.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches kann auch Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemeinbildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen kann auch Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt werden.“

- e) Im Absatz 5 werden die Nummern 3 und 5 gestrichen. Nummer 4 wird zu Nummer 3.

- f) Absatz 6 wird wie folgt neu angefügt:

„Die Einrichtung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Diese stimmt sich vor Erteilung der Zustimmung mit der für Schulen zuständigen Senatsverwaltung ab. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Wenn gewichtige Gründe vorliegen, muss den Studierenden in Absprache mit den zuständigen Stellen an der Hochschule und Schule eine Absolvierung des Praxissemesters in Teilzeit ermöglicht werden. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls der Prüfungsausschuss.“

- b) Am Schluss des Absatzes 3 ist folgender Satz einzufügen:

„Die für das Schul- und Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die anleitenden Lehrkräfte für die Anleitung und Betreuung von Studierenden im Praxissemester ausreichend fortgebildet und qualifiziert werden und eine angemessene Ermäßigung ihrer Unterrichtsverpflichtung erhalten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 wird der Teilsatz

„soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden „,

geändert in

„soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als den prozentualen Anteil überschritten wird, den die Schüler und Schülerinnen an staatlich anerkannten Ersatzschulen ausmachen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert, der der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf gleichgestellt ist. In diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.“

c) Absatz 5 Nummer 5 wird nach dem Wort *„Teilzeitform“* wie folgt ergänzt:

„oder einer möglichen Verschiebung des Referendariats aufgrund persönlicher Härten,“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 werden die Worte *„der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs“* gestrichen.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Abs. 5 wird zu Abs. 4

d) Abs. 6 wird zu Abs. 5

e) Abs. 7 wird zu Abs. 6 und es werden folgende Worte gestrichen:

„, das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Abs. 4 und“

f) Im neuen Absatz 6 Nummer 3. wird neu Nummer 4. eingesetzt und die Nummerierung der folgenden Punkt entsprechend angepasst. Punkt 4. neu erhält die Fassung:

„4. die Voraussetzungen und Regelungen zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, sowie Regelungen zur Elternzeit im Vorbereitungsdienst,“

f) Die Nummern 4 a, 4 b, 5 und 6 werden zu den Nummern 5a, 5b, 6 und 7.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Lehrkräfte mit einem Abschluss gemäß Absatz 1, die bereits unbefristet oder länger als ein Schuljahr, zwei aufeinanderfolgende Schulhalbjahre oder ein Kalenderjahr befristet im Berliner Schuldienst tätig sind, werden auf Antrag in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen. Bei befristet beschäftigten Lehrkräften wird der Arbeitsvertrag bis zum erfolgreichen Abschluss der Staatsprüfung verlängert. Auf die Dauer des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes werden auf Antrag sechs Monate der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen angerechnet.“

b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Sofern sich bei Lehrkräften nach Absatz 2 ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang nicht feststellen lässt oder kein Antrag auf Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gestellt wird, ist den Lehrkräften bei festgestellter Bewährung das Angebot für eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung zu unterbreiten.“

c) Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 4.

11. § 13 erhält folgende neue Überschrift und wird wie folgt geändert:

a) *„§ 13 Staatsprüfung, Prüfungsausschüsse und Prüfungsamt“*

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab. Sie wird vor den vom Prüfungsamt eingerichteten Prüfungsausschüssen für die Staatsprüfung abgelegt. Diese setzen sich zusammen aus

1. einem Mitglied des Prüfungsamtes nach Abs. 4 Satz 1 Nr.1 oder 2 als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,

2. dem Leiter oder Leiterin eines Schulpraktischen Seminars,

3. zwei Fachseminarleitern oder -leiterinnen,

4. einem Schulleiter oder Schulleiterin und

5. einem Vertreter oder Vertreterin der Lehrerschaft, der oder die eine Befähigung gemäß den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen besitzen muss und vom Prüfungskandidaten oder von der Prüfungskandidatin aus einer Liste ausgewählt wird, die das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats für jede Lehrerlaufbahn auf Grund von Vorschlägen aufstellt, die die Personalräte der Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a und b der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes vorlegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter oder Leiterin sowie weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind bei ihm hauptberuflich tätige Prüfer. Das Prüfungsamt trifft seine Entscheidungen durch seinen Leiter oder dessen Vertreter. Abs. 5 bleibt unberührt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können vom Prüfungsamt berufen werden

1. die beim Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Prüfer,

2. vom Prüfungsamt benannte Beschäftigte des Schul- oder Schulaufsichtsdienstes mit einer Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen,

3. die an den Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin tätigen Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, die den Anforderungen der jeweils maßgebenden Prüfungsordnungen entsprechen; die akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten müssen eine Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen besitzen.

Als Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 gilt auch eine Befähigung nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) geändert worden ist.“

e) Es wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen; Ziel ist dabei eine einvernehmliche Leistungsbewertung. Jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten. Die sonstigen Prüfungsentscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungsausschüssen durchgeführt, so wird das Gesamtergebnis der Prüfung vom Prüfungsamt festgestellt. Das Gesamtergebnis wird auf der Grundlage der Urteile der einzelnen Prüfungsteile nach ihrem Verhältnis zueinander gebildet. Dieses Verhältnis wird in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „nach § 5 Absatz 3“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehre“ folgende Worte eingefügt:

“dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde”

- b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Worte „oder die Ausdehnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Worte „oder einer Ausdehnung“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum *30. September 2018* in *30. September 2019* geändert.

- b) In Absatz 2 wird das Datum *30. September 2017* in *30. September 2018* geändert.

- c) In Absatz 3 werden die Jahreszahlen *2014/2015* in *2015/2016* geändert.

- d) In Absatz 5, Satz 1 wird das Datum *29. Juli 2014* in *29. Juli 2015* geändert.

- e) In Absatz 6 werden die Jahreszahlen *2013/2014* in *2014/2015* geändert.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl für das Inkrafttreten des Gesetzes wird von *2013* in *2014* geändert.

16. Nach § 19 wird § 20 mit folgender Überschrift neu eingefügt:

- a) *„Evaluierung“*

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Regelungen dieses Gesetzes sind einer Evaluation zu unterziehen. Dabei sollen insbesondere die Empfehlungen der Baumert-Kommission sowie weitere aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen zur Lehrerbildung berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem Abgeordnetenhaus erstmals 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form vorzulegen.“

17. Der bisherige § 20 wird zu § 21.

Begründung

Zu 1 a)

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kultusministerien Länder und zu den zentralen Aufgaben der Senatsverwaltung für Bildung im Land Berlin. In den Empfehlungen der Expertenkommission Lehrerbildung spielt die Ausbildung von Studierenden in Lehramtsstudiengängen für den Bereich Inklusive Schule eine zentrale Rolle. Durch die Implementierung eines eigenständigen Studiengangs Sonderpädagogik setzt das Land Berlin ein wichtiges Zeichen. Entsprechend ist es nur folgerichtig, das Voranbringen der Inklusiven Schule als Ziel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Gesetz festzuschreiben.

Zu 1 b) und zu 2.)

In der Schule haben digitale Medien ihren Einzug gefunden, vom Smartboard bis zum Tablet. Die Bildungspolitik der Länder reagiert auf diese Entwicklung verunsichert und schleppend. In der Lehrerbildung an den Universitäten wird das Thema in ausgewählten Seminaren, insb. in der Fachdidaktik Deutsch besprochen, in der Regel in speziellen fakultativen Seminaren. In diesen beschränkt sich die Medienbildung auf das "Lernen über Medien", auf die Medienerziehung. Der integrative Einsatz von analogen und insbesondere der Einsatz digitaler Medien, wie z.B. der Gebrauch des Internets als Mittel zur Erfüllung von Lernzielen spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Auch in sonstigen fachdidaktischen Seminaren oder in Vorlesungen oder Seminaren zur Allgemeinen Didaktik sowie in der Erziehungswissenschaft wird das Thema nicht oder eher selten aufgegriffen. Die unzureichenden IT-Anforderungsprofile des eEducation Masterplans für Lehramtsstudierende (SenBildJugSport, 2005, S. 14) werden in den Lehramtsstudiengängen an den Berliner Universitäten nicht berücksichtigt. Alles in allem hängt die Lehrerbildung in Berlin der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher.

Entsprechend sind Lehramtskandidaten und -kandidatinnen verunsichert und auf zukünftige Herausforderungen nicht vorbereitet. Sinnvolle mediendidaktische und medienpädagogische Konzepte und Forschungen bleiben unerkannt und werden nicht genutzt und können nicht weiterentwickelt und vor allem nicht in der Praxis ausprobiert werden. Dies wird der mediendidaktischen und medienpädagogischen Forschung nicht gerecht.

Weiterhin gibt es eine Kluft zwischen den Medienerfahrungen von Schülern und Schülerinnen und der Bereitschaft und Fähigkeit von Lehrkräften, Medien und Medienerfahrungen zum Gegenstand von Bildungs- und Lernprozessen zu machen. Schüler und Schülerinnen sind aber sehr daran interessiert, dass Medien im Schulalltag eine größere Rolle spielen. Dies zeigt eine Umfrage der Initiative "Keine Bildung ohne Medien", die gleichzeitig feststellt, dass 86% der befragten 6000 Schüler und Schülerinnen beklagen, dass Lehrkräfte eigene Erfahrung im Umgang mit Medien fehlen. Weiterhin sagten 74% der Befragten, dass bei ihren Lehrkräften kein Interesse für Medien vorhanden ist.

Dieser Änderungsantrag behebt diese komplexe Probleme, indem er fordert, dass zukünftige Lehrkräfte in den Lehramtsstudiengängen an den Universitäten auf solche Herausforderungen vorbereitet werden müssen. Die Reform der Lehrerbildung in Berlin ist hierbei ein guter Zeitpunkt, um als Vorreiter gegenüber weiteren Bundesländern sich zu profilieren, auch im Hin-

blick auf die im Bundestag in der Debatte sich befindende Initiative zur Stärkung der Exzellenz in der Lehrerausbildung.

Auch im Vergleich zur Verankerung einer medienpädagogischen Grundbildung als Querschnittskompetenz in den Prüfungsordnungen der ersten Phase der Lehrerbildung in Baden-Württemberg zeigt sich die Notwendigkeit einer medienpädagogischen und mediendidaktischen Reform der Lehrerbildung in Berlin.

Zu 4 a)

Die Zentren für Lehrerinnenbildung haben die Aufgaben, Lehrkräfte in Fortbildungen über die Ziele und Inhalte des Praxissemesters zu informieren und sie auf die Betreuung der Studierenden vorzubereiten. Insb. ist eine klare Abgrenzung zum Vorbereitungsdienst den Lehrkräfte zu verdeutlichen. Fehlt eine solche Fortbildung mangelt es an einer Grundlage für die Ausbildung von Studierenden im Praxissemester. Die Ausbildung wäre vom eigenständigen Engagement der Lehrkraft abhängig. Fortbildungen sichern dagegen die Qualität des Praxissemesters und sind daher in das LBiG aufzunehmen.

Zu 4 b) bis c)

Die Notwendigkeit einer Steuerungsgruppe, die nur aus Professoren/-innen und Senatoren/-innen besteht, die weitere wichtige und relevante Akteure ausschließt, ist unbegründet und kritisch zu betrachten. Auf eine Steuerungsgruppe, deren Abgrenzung zum Koordinierungsrat hinsichtlich der Aufgaben unklar ist, ist letztlich zugunsten eines Gremiums, des Kooperationsrats zu verzichten, vor allem um Kommunikations- und Zuständigkeitsprobleme oder Synergieeffekte zu verhindern. Mit dem Koordinierungsrat ist ein fundiertes und ausreichendes Gremium zu schaffen, das die Aufgaben der Steuerungsgruppe übernehmen kann. Der Koordinierungsrat ist mit jeglichen Akteuren zu besetzen, die in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Verantwortung tragen. Dass der Senat den Vorsitz in einem Gremium zur Ausgestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben soll, wie im Gesetzesentwurf bisher vorgesehen, ist unbegründet. Mit einer Wahl des Vorsitzes wird die Demokratie innerhalb des Koordinierungsrates gestärkt.

Zu 4 d)

Dass der Landesschulbeirat die Beratung des Senats übernehmen soll ist unbegründet, genauso wie die Abschaffung des Ausschusses für Lehrerbildung. Auf die zuverlässige Beratung des Ausschusses für Lehrerbildung ist nicht zu verzichten.

Zu 5 a)

Dozenten, Professoren werden bei internen Evaluation nicht nach ihren Erfahrungen befragt. Dieser Mangel wird behoben.

Zu 5 b)

Der bisherige §9a LBiG sah auch eine externe Evaluation vor. Die Streichung dieser ist unbegründet.

Zu 5 c)

Das Recht auf Informationsfreiheit kam bisher im Lehrkräftebildungsgesetz zu kurz.

Zu 6 a)

Die Änderungen konkretisieren den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie stellen den Umfang der Studiengänge im Lehramt rechtlich sicher.

Zu 6 b)

Die Änderungen konkretisieren den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie stellen den Umfang der Studiengänge im Lehramt für die Grundstufe rechtlich sicher und berücksichtigt die Bedürfnisse der Studierenden in den Studiengängen Kunst und Musik.

Zu 6 c)

Die Änderungen konkretisieren den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie stellen den Umfang der Studiengänge im Lehramt rechtlich sicher.

Im Lehramt an der ISS und an Gymnasien nach gemeinsamer Bachelorphase in der Masterphase in zwei Studiengänge aufzuspalten ist hinsichtlich einer Schwerpunktsetzung nur schwach begründet, dafür aber mit einem hohen Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden, den die Universitäten nicht leisten können. Die Akkreditierung zweier verschiedener Studiengänge im gleichen Lehramt stellt die Universitäten vor großen Herausforderungen. Die Regelung des Senats widerspricht der Logik der von der Expertenkommission für Lehrkräftebildung vorgeschlagenen gemeinsamen Ausbildung von Studierenden, die ein Lehramt an der Sekundarstufe I und II anstreben, die sich hinsichtlich der Anforderungen kaum unterscheidet. Die plötzliche Schwerpunktsetzung in der Masterphase irritiert Studierende, weil der Zweifel aufkommen kann, sie lägen ihren späteren Einsatz als Lehrkraft in der Sek I oder Sek II fest. Dies gefährdet die Durchlässigkeit und die Flexibilität in der Berufswahl. Insbesondere ist abzusehen, dass ein großer Teil der Studierenden sich für den Schwerpunkt Gymnasium entscheiden werden, was zu einer Unterversorgung von Studierenden mit dem Schwerpunkt ISS führen kann, letztlich gar zu einem Fachkräftemangel an Integrierten Sekundarschulen.

Zu 6 d)

Die Änderungen konkretisieren den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie stellen den Umfang der Studiengänge im Lehramt rechtlich sicher.

Zu 6 e)

Die hier vorgeschlagenen Ermächtigungen des Senats greifen in die Autonomie der Hochschulen ein und sind daher fragwürdig. Entsprechend sind sie zu streichen.

Zu 7 a)

Die Absolvierung des Studiums in Teilzeit entlastet Studierende.

Zu 7 b)

Lehrkräfte müssen für die Arbeit als Mentoren im Praxissemester ausgebildet werden. Der Erfolg des Praxissemesters kann nicht vom Zufall abhängen, ob in der Schule Lehrkräfte auf die Aufgabe vorbereitet sind oder nicht.

Zu 8 b)

Das Land Berlin verbeamtet Lehrkräfte nicht mehr. Entsprechend ist eine Verbeamtung auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht zielführend und nicht konsequent. Das Beamtenrechtengesetz lässt diese Möglichkeit zu. Im § 14 BRRG heißt es hierzu:

Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.

Zu 9 a) bis f)

Der Senat legt im Gesetzesentwurf eine Regelung vor, die nach eingehender Prüfung eine Bevorzugung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Studiengängen vorsieht, die zu einem Einsatz als Lehrkräfte in Fächern führen, in denen vom Senat im Zeitraum der Bewerbung ein „dringender fachlicher Bedarf“ festgestellt wird. Hier wird die Regelung im § 11 a Absatz 6 LBiG übernommen, obwohl von 2009 bis Mitte 2012 sämtliche Auswahlverfahren rechtswidrig waren. Mit Beschluss vom 28.01.2010 (OVG 4 S 73.09) hat das Obergericht Berlin-Brandenburg zur Frage der Feststellung des „dringenden fachlichen Bedarfs“ geschrieben:

Es kann dahinstehen, ob allein durch die Betrachtung des aktuellen Verhältnisses zwischen Bewerbern und freien Stellen im Schuldienst überhaupt ein Bedarf an Lehrkräften festgestellt werden kann oder ob es nicht stets einer fundierten Prognose bedürfte, die auch den künftigen Unterrichtsbedarf, die Personalentwicklung und die absehbare Bewerberlage in den Blick nimmt. Unabhängig hiervon ist die Verfahrensweise jedenfalls ungeeignet, einen dringenden, also besonders qualifizierten Bedarf (...) zu ermitteln. Denn sie hat zur Folge, dass auch ein solches Fach zum Bedarfsfach erklärt wird, in dem gegenwärtig nur einzelne Stellen im Berliner Schuldienst nicht besetzt werden können, ein gravierender Lehrermangel also nicht besteht und auch keine Verschärfung der Mangelsituation droht.

Die von der Senatsverwaltung im § 11 vorgeschlagene Regelung zur Vergabe von Plätzen nach „dringendem Bedarf“ wird der Rechtsprechung und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Vergabe der Ausbildungsplätze nicht gerecht. Die Umsetzung des entsprechenden Verfahrens ist in hohem Maße intransparent und führt zu einer Erhöhung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht oder zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern.

Die Tatsache, dass bei dem vorhergehenden

Einstellungsverfahren keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung..., die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand,

ist lediglich aufgrund der Aktualität nicht hinreichend und vor allem eine nicht in die Zukunft gerichtete Auskunft darüber, in welchen Fächern nachhaltig ein dringender Bedarf besteht.

Entsprechend sind alle Passagen, die eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage der aktuellen Feststellung eines „dringenden fachlichen Bedarfs“ zu streichen.

Zu 9 g)

Die Ableistung des Vorbereitungsdiensts in Teilzeit kann dazu beitragen, die Abbruchquote zu verringern. Darüber hinaus hat das Land Berlin der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in den Rechtssachen C-335/11 und C-337/11 (veröffentlicht in Pressemitteilung des EuGH vom 11. April 2013) zu folgen. Der Leitsatz lautet: „Die Verkürzung der Arbeitszeit kann als eine Vorkehrungsmaßnahme angesehen werden, die ein Arbeitgeber ergreifen muss, damit Menschen mit Behinderungen arbeiten können.“

Weiterhin bietet die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu 10 a) bis c):

Aufgrund der Personalpolitik der Senatsverwaltung für Bildung arbeiten insb. unzählige PKB-Kräfte an Berliner Schulen zum Teil seit Jahren auf der Grundlage befristeter Kettenverträge. Es fehlt ihnen die Perspektive auf eine dauerhafte Anstellung mit einer entsprechenden Vergütung. Stattdessen droht die Arbeitslosigkeit in den Ferien. Dieser Zustand ist für alle Beteiligten untragbar. Mit den hier vorgelegten Änderungen erhalten insb. PKB-Kräfte Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der für sie eine Aussicht auf eine Anstellung als ordentliche Lehrkraft in Aussicht stellt. Durch die Ausbildung erhöht sich langfristig die Qualität des Unterrichts. Davon profitieren nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern das Land Berlin überhaupt.

Zu 12 a)

Eine klare Feststellung der Anerkennung des Abschluss als Master of Education im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ist überfällig, um langfristig qualifizierte Lehrkräfte aus Brandenburg für das Schulfach Ethik in Berliner Schulen zu gewinnen und um verunsicherte Studierende Rechtssicherheit zu bieten.

Zu 12 b)

Das Fach Humanistische Lebenskunde wird auch in der Grundschule angeboten. Daher muss auch eine Zulassung für den Vorbereitungsdienst im Lehramt für die Grundstufe erfolgen

Zu 14. und 15.

Die Universitäten haben im Ausschuss Wissenschaft deutlich gemacht, dass die Umsetzung zum Wintersemester 2014/2015 im Hinblick auf die Entwicklung der Studiengänge unmöglich erscheint. Entsprechend ist Zeit zu schaffen.

Berlin, den 22. Januar 2014

Pop Kapek Schillhaneck Remlinger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Grünen

Kittler Wolf
Und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Delius Herberg
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1219	Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Inhalte der Lehrerbildung</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrerbildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Inhalte der Lehrerbildung</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrerbildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken, <u>insbesondere die inklusive Schule voranzubringen</u> und die eigenen Kompetenzen, <u>insb. die Medienkompetenz</u> ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlos-</p>

<p>dafür.</p> <p>(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte beinhaltet auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender, Diversity und interkulturelle Bildungsarbeit.</p>	<p>senen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.</p> <p>(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte beinhaltet auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen <u>Medien, gesellschaftliche Vielfalt</u>, Gender, Diversity und interkulturelle Bildungsarbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter</p> <p>(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Lehramt an Grundschulen,2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und3. das Lehramt an beruflichen Schulen.	<p style="text-align: center;">§ 2 Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter</p> <p>(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Lehramt an Grundschulen, <u>für die Grundstufe</u>2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien <u>für die Sekundarstufe I und II an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> und3. das Lehramt <u>für die Sekundarstufe II</u> an beruflichen Schulen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung</p> <p>(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrerbildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrerbildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.	<p style="text-align: center;">§ 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung</p> <p>(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrerbildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrerbildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,8. <u>Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu Mentoren</u>

<p>(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.</p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrerbildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.</p>	<p><u>im Praxissemester</u></p> <p>(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.</p> <p><u>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</u>- <u>stellt die Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug sicher.</u>- <u>wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und gibt auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs, die die Universitäten eigenverantwortlich umsetzen.</u> <p><u>Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Abstimmungen zu den Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung.</u>- <u>zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der schulpraktischen Studien und die</u>- <u>Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.</u> <p><u>Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat folgende Mitglieder an:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>drei Leiterinnen oder Leiter schulpraktischer Semi-</u>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><u>nare, wobei alle drei Lehrämter sowie die sonderpädagogischen Seminare vertreten sein müssen.</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>für jede lehrerbildende Universität je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.</u>- <u>zwei Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, die vom Personalrat der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter benannt werden</u>- <u>vier Lehrerinnen oder Lehrer, die vom Landeslehrerausschuss benannt werden, wobei alle drei Lehrämter nach § 2, Abs. 2 vertreten sein müssen</u>- <u>die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrkräftebildenden Universitäten, die sich durch die jeweiligen für Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten lassen können</u>- <u>die für das Schul- und das Hochschulwesen zuständigen Senatorinnen bzw. Senatoren sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Senatsverwaltung</u> <p><u>Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für die Dauer eines Jahres. Für organisatorische Belange wird in der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet.</u></p> <p><u>(4) Die für das Schulwesen und die Hochschulen zuständigen Mitglieder des Senats berufen einen Ausschuss für Lehrerbildung auf die Dauer von vier Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Neuberufung nimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben vorläufig wahr. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Senat in Grundsatzfragen der Lehrerbildung zu beraten. Er ist bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften über die Lehrerbildung zu hören und über Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher Art vor deren Erlass zu unterrichten. Er kann selbständig Vorschläge zur Lehrerbildung und zu ihrer praktischen Gestaltung vorlegen.</u></p> <p><u>Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus je 7 Personen, die auf Grund einer Benennung durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen des Landes Berlin und durch den Landesschulbeirat, der einen Vorschlag des Landeslehrerausschusses einholt, berufen werden, und 7 Personen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Unter den von den Hochschulen benannten Mitgliedern sollen zwei</u></p> <p><u>Studenten, unter den vom Landesschulbeirat benannten Mitgliedern sollen zwei Lehramtsanwärter sein; sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied berufen.</u></p> <p><u>Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.</u></p> <p><u>Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Jahres. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Bil-</u></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.</p>	<p><u>derung von Ausschüssen vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.</u> <u>Der Ausschuss kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Er hat das Recht, die Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen. Dabei ist auch die Stellungnahme von Minderheiten mitzuteilen.</u></p> <p>(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Evaluation, personenbezogene Daten</p> <p>(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben alle Einrichtungen der Lehrerbildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.</p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es für die Organisation der schulpraktischen Studien, die Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für die Staatsprüfung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Evaluation, personenbezogene Daten</p> <p>(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben alle Einrichtungen der Lehrerbildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, <u>Ausbilderinnen und Ausbilder an den Universitäten</u>, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind. <u>Die interne Evaluation wird durch eine externe Evaluation ergänzt.</u></p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es für die Organisation der schulpraktischen Studien, die Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für die Staatsprüfung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist. <u>Sie ist verpflichtet, die jeweils betroffenen Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte über die Art, den Umfang und die Verwendung der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten zu informieren.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Grundständiges Studium</p> <p>(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Grundständiges Studium</p> <p>(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption, <u>in dem 180 Leistungspunkte erworben werden und der mit dem Bachelor of Education abschließt, und dar darauf aufbauend folgt einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit 120 zu erwerbenden Leistungspunkten</u> (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht, <u>von denen mindestens ein Drittel in den Berufswissenschaften</u></p>

<p>(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden.</p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach Satz 1 und 2 erfolgt in zwei verschiedenen Masterstudiengängen, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium unterscheiden.</p> <p>(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wählbaren Fächer,2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,3. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Gender-, Diversity- und interkulturellen Aspekten,	<p><u>(Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik), schulpraktischen Studien und dem Praxissemester zu erbringen sind.</u> Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education. <u>Für das Studium in allen Studienabschnitten gilt § 22 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</u></p> <p>2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen <u>für die Grundstufe</u> umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach <u>die Fächer Deutsch und das Fach Mathematik in der speziellen Form der sprachlichen und mathematischen Grundbildung</u> sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden. <u>Wird als weiteres Fach Musik oder Bildende Kunst oder der Schwerpunkt Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt, wird nur eines der Fächer Deutsch oder Mathematik in der o.g. speziellen Form zugeordnet.</u></p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt <u>für die Sekundarstufen I und II</u> an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können kann <u>auch Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt werden.</u> Das Studium nach Satz 1 und 2 erfolgt in zwei verschiedenen Masterstudiengängen, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium unterscheiden.</p> <p>(4) Das Studium für das Lehramt <u>für die Sekundarstufe II</u> an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können kann <u>auch Sonderpädagogik mit einer Vertiefung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gewählt werden.</u></p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wählbaren Fächer,2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,-3. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften und den Umfang der Basisqualifikation im Bereich Inklusive Schule unter Einbeziehung von Gender-, Diversity- und interkulturellen Aspekten,-4. 3. die sonderpädagogischen und beruflichen
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen, 5. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3.</p>	<p>Fachrichtungen, 5. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3.</p> <p><u>(6) Die Einrichtung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Diese stimmt sich vor Erteilung der Zustimmung mit der für Schulen zuständigen Senatsverwaltung ab. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§8 Schulpraktische Studien, Praxissemester</p> <p>(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Schulpraktische Studien, Praxissemester</p> <p>(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. <u>Wenn gewichtige Gründe vorliegen, muss den Studierenden in Absprache mit den zuständigen Stellen an der Hochschule und Schule eine Absolvierung des Praxissemesters in Teilzeit ermöglicht werden. Über die Gewichtigkeit der Gründe entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls der Prüfungsausschuss.</u> Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren. <u>Die für das Schul- und Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die anleitenden Lehrkräfte für die Anleitung und Betreuung von Studierenden im Praxissemester ausreichend fortgebildet und qualifiziert werden und eine angemessene Ermäßigung ihrer Unterrichtsverpflichtung erhalten.</u></p>

§ 10
Ziel, Dauer und Zugang

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden; insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,
6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in

§ 10
Ziel, Dauer und Zugang

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als den prozentualen Anteil überschritten wird, den die Schüler und Schülerinnen an staatlich anerkannten Ersatzschulen ausmachen.; insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag ~~unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf~~ in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. ~~Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird d~~ Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert, der der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf gleichgestellt ist. ~~;~~ In diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform oder einer möglichen Verschiebung des Referendariats aufgrund persönlicher Härten
6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffent-

<p>den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p>	<p>lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst</p> <p>(3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.</p> <p>(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenen Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktezahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktezahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktezahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktezahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.</p> <p>(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst</p> <p>3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.</p> <p>(4) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenen Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktezahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktezahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktezahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktezahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.</p> <p>(5) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>

<p>ren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.	<ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,4. <u>die Voraussetzungen und Regelungen zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, sowie Regelungen zur Elternzeit im Vorbereitungsdienst,</u>5. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,6. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,7. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst
<p style="text-align: center;">§ 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p> <p><u>(2) Lehrkräfte mit einem Abschluss gemäß Absatz 1, die bereits unbefristet oder länger als ein Schuljahr, zwei aufeinanderfolgende Schulhalbjahre oder ein Kalenderjahr befristet im Berliner Schuldienst tätig sind, werden auf Antrag in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen. Bei befristet beschäftigten Lehrkräften wird der Arbeitsvertrag bis zum erfolgreichen Abschluss des Staatsprüfung verlängert und anschließend unbefristet weitergeführt. Auf die Dauer des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes werden auf Antrag sechs Monate der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen angerechnet.</u></p> <p><u>(3) Sofern sich bei Lehrkräften nach Absatz 2 ein zweites</u></p>

<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,</p> <p>2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.</p>	<p><u>Fach mit angemessenem Studiumumfang nicht feststellen lässt oder kein Antrag auf Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gestellt wird, ist den Lehrkräften bei festgestellter Bewährung das Angebot für eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung zu unterbreiten.</u></p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,</p> <p>2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Staatsprüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Die zuständige Senatsverwaltung richtet Prüfungsausschüsse für die Staatsprüfung ein. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</p> <p>(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach Beratung über die Prüfungsausschusses ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die sonstigen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. den Zweck, die Anforderungen und die Bestandteile der Prüfung, 2. die Zulassung zur Prüfung, 3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, 4. die Bildung der Gesamtnote, 5. das Verfahren bei Täuschung, 6. die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Staatsprüfung, Prüfungsausschüsse und Prüfungsamt</p> <p><u>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab. Sie wird vor den vom Prüfungsamt eingerichteten Prüfungsausschüssen für die Staatsprüfung abgelegt. Diese setzen sich zusammen aus</u></p> <p><u>1. einem Mitglied des Prüfungsamtes nach Abs. 4 Satz 1 Nr.1 oder 2 als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,</u> <u>2. dem Leiter oder Leiterin eines Schulpraktischen Seminars,</u> <u>3. zwei Fachseminarleitern oder -leiterinnen,</u> <u>4. einem Schulleiter oder Schulleiterin und</u> <u>5. einem Vertreter oder Vertreterin der Lehrerschaft, der oder die eine Befähigung gemäß den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen besitzen muss und vom Prüfungskandidaten oder von der Prüfungskandidatin aus einer Liste ausgewählt wird, die das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats für jede Lehrerlaufbahn auf Grund von Vorschlägen aufstellt, die die Personalräte der Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a und b der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes vorlegen.</u></p> <p><u>(3) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter oder Leiterin sowie weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind bei ihm hauptberuflich tätige Prüfer. Das Prüfungsamt trifft seine Entscheidungen durch seinen Leiter oder dessen Vertreter. Abs. 5 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(4) Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission können vom Prüfungsamt berufen werden</u></p> <p><u>1. die beim Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Prüfer,</u> <u>2. vom Prüfungsamt benannte Beschäftigte des Schul- oder Schulaufsichtsdienstes mit einer Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen,</u> <u>3. die an den Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin tätigen Professoren, Honorarprofesso-</u></p>

	<p><u>ren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, die den Anforderungen der jeweils maßgebenden Prüfungsordnungen entsprechen; die akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten müssen eine Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen besitzen.</u></p> <p><u>Als Befähigung nach den in Berlin anerkannten Laufbahnbefähigungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 gilt auch eine Befähigung nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) geändert worden ist.</u></p> <p><u>(5) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen; Ziel ist dabei eine einvernehmliche Leistungsbewertung. Jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten. Die sonstigen Prüfungsentscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungsausschüssen durchgeführt, so wird das Gesamtergebnis der Prüfung vom Prüfungsamt festgestellt. Das Gesamtergebnis wird auf der Grundlage der Urteile der einzelnen Prüfungsteile nach ihrem Verhältnis zueinander gebildet. Dieses Verhältnis wird in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre, dem Fach <u>Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde</u> oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Weiterbildung</p> <p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Weiterbildung</p> <p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel <u>oder die Ausdehnung</u> des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p>

<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Anerkennung des Zertifikats als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.</p>	<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel <u>oder einer Ausdehnung</u> des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Anerkennung des Zertifikats als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2017 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.</p> <p>(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet: ...</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 <u>2019</u> die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2017 <u>2018</u> die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2014/2015 <u>2015/2016</u> beginnen.</p> <p>(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 <u>2015</u> den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet: ...</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 <u>2014/2015</u> in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des</p>

<p>bildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, ab.</p>	<p>Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, ab.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Evaluierung</u></p> <p><u>(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind einer Evaluation zu unterziehen. Dabei sollen insbesondere die Empfehlungen der Baumert-Kommission sowie weitere aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen zur Lehrerbildung berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem Abgeordnetenhaus erstmals 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form vorzulegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) , das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... 2013 <u>2015</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) , das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, außer Kraft.</p>